

Europarecht (7/2016)

Dialogfolien (II) als „Produkt“ des Lehr- und Lernvertrags Fragen eines Studierenden

Die folgenden Ausführungen sind das Ergebnis eines „round table“ mit der Professorin, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden aus der Vorlesung am 29.06.2016. Ausdrücklich wird das Engagement der beiden Studierenden mit dieser Veröffentlichung begrüßt. Die Antworten verzichten teilweise auf Nachweise bzw. sind durch die didaktischen Zielstellungen der Vorlesung geprägt, die sich an Studierende, die kein traditionelles juristisches Kapazitäts- (kein juristisches Vollzeitstudium) und Kompetenzportfolio (Richter, Rechtsanwälte...) anstreben, richtet. Teilweise werden „Aufgaben“ gestellt bzw. in den Fußnoten wird die gesamte Entscheidung – und nicht einzelne Randnummern/Seiten – zitiert, um zu vertiefendem Studium im Rahmen der Klausurvorbereitung anzuregen.

Inhalt

A.	Dialogfolien	2
B.	Fragen der Studierenden und Antworten	3
I.	„Entspricht der „Kernbereich deutscher Verfassungsidentität“ den deutschen Grundrechten?“	3
II.	„Wenn ich Sie richtig verstanden habe, hatten Sie gesagt, dass kein Anwendungsvorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht besteht, sofern auf dem entsprechenden Gebiet keine Hoheitsrechte übertragen wurden bzw. wenn Art. 1 GG oder Art. 20 GG durch eine Handlung eines EU Organs verletzt wird.“	4
III.	„Sehe ich es richtig, dass die Mitgliedsstaaten bei fehlender Übertragung der Hoheitsrechte eine Nichtigkeitsklage erheben können, wenn eine Richtlinie auf diesem Gebiet erlassen wird?“	4
IV.	„Sofern Hoheitsrechte übertragen wurden, europäisches Sekundärrecht jedoch den Kernbereich deutscher Verfassungsidentität verletzt, kann hingegen keine Nichtigkeitsklage erhoben werden, da die betreffenden Grundrechte in jedem Mitgliedsstaat individuell variieren können und es sich somit um nationales Recht handelt?“	5
V.	„Kann in diesem Fall (Sekundärrecht, verletzt dt. Verfassungsidentität) weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene geklagt werden und die Verletzung kann	

	lediglich als Argument bei einer Vertragsverletzungsklage (Art. 258 AEUV) wegen z.B. Nicht-Umsetzen einer Richtlinie angeführt werden?“	5
VI.	„Weshalb wird das BVerfG bei europarechtlichen Fragen überhaupt eingeschaltet, da z.B. das Verwerfungsmonopol für Sekundärrecht (Richtlinien) beim EuGH liegt?“	8
VII.	„Ist eine Konstellation möglich, in welcher bspw. eine Richtlinie den Kernbereich deutscher Verfassungsidentität verletzt und Deutschland als einziger Mitgliedsstaat die Richtlinie nicht umsetzen muss? Für die anderen Mitgliedsstaaten bleibt die Umsetzungspflicht dennoch bestehen, sofern die (nicht an die EU übertragenen) nationalen Grundrechte nicht verletzt werden?“	8
VIII.	„Sofern die Hoheitsrechte stets für bestimmte Gebiete an die EU übertragen werden: gibt es eine Möglichkeit nachzulesen, auf welchen Gebieten die Kompetenzen übertragen wurden?“	9
IX.	„In welchen Fällen wird nach einem Verfahren beim BVerfG der EuGH eingeschaltet (ist das Bundesverfassungsgericht auf europarechtlicher Ebene stets nur eine Art "Zwischenstation"?)?	9

A. Dialogfolien

Das „**integrierte Veranstaltungskonzept**“ (nahtloser Übergang von Vorlesung in Übung und umgekehrt) ist durch das Konzept „**fs³**“ („flexible, sensible and sensitive solution“) und durch die Zielvorgabe eines Lehr- und Lernvertrags¹ geprägt. Das Angebot eines Lehr- und Lernvertrags ist Bestandteil eines Ansatzes von „open innovation“ in der Wissenschaft - wobei die Betonung auf „schaffen“ liegt. Dies können „wir“ am besten kooperativ und multidisziplinär erreichen – um das Potenzial von Studierenden, die kein traditionelles juristisches Kapazitäts- und Kompetenzportfolio (kein juristisches Hauptstudium, keine Karriere als Richter, Rechtsanwalt...) erstreben, bestmöglich zu integrieren.

Grundsätzlich prüft die Professorin nur das, was sie gelehrt hat; aber sie lehrt wesentlich mehr als sie prüft. Damit die Selektionsentscheidung – welche (rechts)wissenschaftliche Perspektive, welche Methodik und Dogmatik, welche Szenarien mit welcher Impact- und Multiplikationsambition – die Chance auf Teilen hat („**sharing academia**“ (eigene Terminologie) in Anlehnung an „sharing economics“), tritt die Professorin „in Dialog“ mit den Studierenden im Interesse eines gemeinsamen „**Vorlesungsdesigns**“ (eigene Terminologie).

Ein Instrument dieses Dialogs sind die „Dialogfolien“, die in dieser Version (7/2016 – Dialogfolien (II)) Fragen von Studierenden beantworten.

Konzeptionell werden mit den „**Dialogfolien**“ (Einstiegs-)Quellen und Hintergrundinformationen geteilt sowie Antworten auf Verständnis- und weiterführende (Forschungs-)Fragen präsentiert. Die Professorin ist ständig an neuen (Rechts-)Fragen / Szenarien – insbesondere aus Perspektive von Studierenden – interessiert und fordert deshalb ausdrücklich zur Beteiligung auf.

¹ Lehr- und Lernvertrag des Fachgebiets Öffentliches Recht der Technischen Universität Darmstadt in Anlehnung an den Beitrag von C. Sutter, veröffentlicht in ZDRW, Heft 2013, S. 85-87.

B. Fragen der Studierenden und Antworten

I. "Entspricht der „Kernbereich deutscher Verfassungsidentität“ den deutschen Grundrechten?"

Ergebnis (1.): Nein.

Begründung:

Der „Kerngehalt deutscher Verfassungsidentität“ – oder „Kernbereich deutscher Verfassungsidentität“ – ist ein Terminus, der vom BVerfG in einer teleologischen und systematischen Auslegung von Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art 23 Abs.1 S.3 GG konkretisiert wurde.² Inzwischen schreibt das BVerfG nur noch von „**Verfassungsidentität**“³ – die Vorlesungsterminologie wird insofern von der Professorin modifiziert.

Evident ist, dass die Summe deutscher Grundrechte nicht identisch auf europäischer Ebene wiedergespiegelt werden kann (Keyword: Mehrebenenmodell). In grammatischer Auslegung ist dies auch Art. 79 Abs. 3 GG unmittelbar zu entnehmen, wenn dort die Grundrechte Art. 1 **und** 20 GG genannt werden, und eben nicht „Art. 1 **bis** 20 GG“. Die Fülle deutscher Grundrechte ist aber in den Art. 1 ff. GG (z.B. Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie) und nicht „nur“ in Art. 1 und 20 GG enthalten. Als Ergebnis einer grammatischen Auslegung gilt deswegen, dass nicht alle Grundrechte zwischen Art. 1 und Art. 20 GG identisch auf deutscher und europäischer „Ebene“ geschützt werden.

Ergebnis (2.):

So essentielle Garantien wie die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip (Art. 20, Art. 19 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1 GG) bleiben auch im Mehrebenenmodell indisponibel.

² BVerfG, Urt. v. 30.06.2009, Az. 2 BvE 2/08 u.a. – „Vertrag von Lissabon“, Rn. 240.

³ Grundsätzlich wird im Folgenden nur noch die „Verfassungsidentität“ beschrieben, wie sie in der jüngsten OMT-Entscheidung des BVerfG (BVerfG, Urt. v. 21.06.2016, Az. 2 BvR 2728/13 u.a. – „OMT III“) in den Rn. 77, 102, 120, 121, 137, 142, 144, 153, 155, 170, 172, 174, 188, 210 funktionalisiert wird. Die ältere Terminologie etwa in der Lissabon-Entscheidung des BVerfG (Kerngehalt deutscher Verfassungsidentität, vgl. BVerfG, Urt. v. 30.06.2009, Az. 2 BvE 2/08 u.a. – „Vertrag von Lissabon“, Rn. 240) wird für die Lehre und Forschung nicht mehr fortgeführt. Die Konzentration auf die Identität(skontrolle) findet sich bereits in drei anderen Entscheidungen des BVerfG (BVerfG, Urt. v. 12.10.1993, Az. 2 BvR 2134, 2159/92 (BVerfGE 89, 155) – „Maastricht“, Rn. 90, 109, 161 f., 164; BVerfG, Urt. v. 18.07.2005, Az. 2 BvR 2236/04 – „Europäischer Haftbefehl“, Rn. 74 f., 160, 188.

II. "Wenn ich Sie richtig verstanden habe, hatten Sie gesagt, dass kein Anwendungsvorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht besteht, sofern auf dem entsprechenden Gebiet keine Hoheitsrechte übertragen wurden bzw. wenn Art. 1 GG oder Art. 20 GG durch eine Handlung eines EU Organs verletzt wird."

Ergebnis: Im Grundsatz richtig.

Begründung:

Es gibt keinen „Anwendungsvorrang“, wenn

- die Hoheitsrechte nicht übertragen wurden – „ultra vires“ (eigene Terminologie: UV-Szenario (Art. 23 Abs. 1 S.2 GG; Art. 5 Abs. 2, Art. 4. Abs. 1 EUV – Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung) und/oder
- der „Kernbereich deutscher Verfassungsidentität“⁴ verletzt wird (Art 79. Abs. 3 GG i.V.m. Art 23. Abs. 1 S.3 GG).

Aufgabe : Suchen Sie in der „OMT III“-Entscheidung nach den entsprechenden Textpassagen.

III. „Sehe ich es richtig, dass die Mitgliedsstaaten bei fehlender Übertragung der Hoheitsrechte eine Nichtigkeitsklage erheben können, wenn eine Richtlinie auf diesem Gebiet erlassen wird?“

Ergebnis: Ja.

Begründung:

Nichtigkeitsklage kann vor dem EuGH wegen Unzuständigkeit der EU erhoben werden (Art. 263 Abs. 2 AEUV). Gegenstand des OMT-Verfahrens⁵ war die Frage, ob Nichtigkeitsklage durch die BRD erhoben werden muss (Begründetheit) und ob ein Anspruch auf Tätigwerden einzelner Grundrechtsträger vor dem BVerfG durchgesetzt werden kann (Zulässigkeit⁶).

⁴ Grundsätzlich wird im Folgenden nur noch die „Verfassungsidentität“ beschrieben, wie sie in der jüngsten OMT-Entscheidung des BVerfG (BVerfG, Urt. v. 21.06.2016, Az. 2 BvR 2728/13 u.a. – „OMT II“) in den Rn. 77, 102, 120, 121, 137, 142, 144, 153, 155, 170, 172, 174, 188, 210 funktionalisiert wird. Die ältere Terminologie etwa in der Lissabon-Entscheidung des BVerfG (Kerngehalt deutscher Verfassungsidentität, vgl. BVerfG, Urt. v. 30.06.2009, Az. 2 BvE 2/08 u.a. – „Vertrag von Lissabon“, Rn. 240) wird für die Lehre und Forschung nicht mehr fortgeführt. Die Konzentration auf die Identität(skontrolle) findet sich bereits in drei anderen Entscheidungen des BVerfG ([BVerfG, Urt. v. 12.10.1993, Az. 2 BvR 2134, 2159/92 \(BVerfGE 89, 155\) – „Maastricht“](#), Rn. 90, 109, 161 f., 164; [BVerfG, Urt. v. 18.07.2005, Az. 2 BvR 2236/04 – „Europäischer Haftbefehl“](#), Rn. 74 f., 160, 188.

⁵ [BVerfG, Beschl. v. 14.01.2014, Az. 2 BvR 2728/13 u.a. – Vorabentscheidungsersuchen „OMT I“](#); [EuGH, Urt. v. 16.06.2015, Rs. C-62/14 mit Schlussanträgen des Generalanwalts – „OMT II“](#); [BVerfG, Urt. v. 21.06.2016, Az. 2 BvR 2728/13 u.a. – „OMT III“](#).

⁶ Siehe insbesondere das abweichende Votum der Richterin Gertrude Lübke-Wolff in „OMT I“.

IV. „Sofern Hoheitsrechte übertragen wurden, europäisches Sekundärrecht jedoch den Kernbereich deutscher Verfassungsidentität verletzt, kann hingegen keine Nichtigkeitsklage erhoben werden, da die betreffenden Grundrechte in jedem Mitgliedsstaat individuell variieren können und es sich somit um nationales Recht handelt?“

Ergebnis: Im Grundsatz ja.

Begründung:

Der EuGH sichert die Einhaltung von Unionsrecht (Art. 19 EUV). Die Wahrung des deutschen Verfassungsrechts obliegt dem BVerfG.

V. „Kann in diesem Fall (Sekundärrecht, verletzt dt. Verfassungsidentität) weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene geklagt werden und die Verletzung kann lediglich als Argument bei einer Vertragsverletzungsklage (Art. 258 AEUV) wegen z.B. Nicht-Umsetzen einer Richtlinie angeführt werden?“

Ergebnis: In der Tendenz und mit großen Vorbehalten ja.

Begründung:

Gerade das OMT-Verfahren zeigt - wie vorher die Maastricht⁷ und Lissabon⁸ Entscheidungen – die Systematik im Mehrebenenmodell auf: Nur der EuGH beurteilt die Unionsrechtsmäßigkeit von Sekundärrecht⁹. Das Argument der Verletzung deutschen Verfassungsidentität wird letztlich allein vom BVerfG entschieden (nach Vorlageentscheidung an den EuGH - Art. 267 AEUV). Das BVerfG legt insoweit ein Kooperationsverhältnis zwischen EuGH und BVerfG bei der Wahrung der Integrationsverantwortung wie der Integrationskontrolle zugrunde. In der „OMT III“-Entscheidung nimmt es ausdrücklich zur Bedeutung der „Verfassungsidentität“ der Mitgliedstaaten für das Unionsrecht Stellung:

„Es bedeutet daher keinen Widerspruch zur Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (Präambel, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG), wenn das Bundesverfassungsgericht unter eng begrenzten Voraussetzungen die Maßnahme eines Organs oder einer Stelle der Europäischen Union für in Deutschland ausnahmsweise nicht anwendbar erklärt (vgl. BVerfGE 37, 271 <280 ff.>; 73, 339 <374 ff.>; 75, 223 <235, 242>; 89, 155 <174 f.>; 102, 147 <162 ff.>; 123, 267 <354, 401>; BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015, a.a.O., Rn. 45).

cc) Auch im Verfassungsrecht zahlreicher anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union finden sich Vorkehrungen zum Schutz der Verfassungsidentität und der Grenzen der Übertragung von Souveränitätsrechten auf die Europäische Union (vgl. insoweit BVerfGE 134, 366 <387 Rn. 30>). Die weitaus überwiegende Zahl der Verfassungs- und Höchstgerichte der anderen Mitgliedstaaten teilt für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass der (Anwendungs-)Vorrang des Unionsrechts nicht unbegrenzt gilt, sondern dass ihm durch das nationale (Verfassungs-)Recht Grenzen gezogen werden (vgl. für das Königreich Dänemark:

⁷ BVerfG, Urt. v. 12.10.1993, Az. 2 BvR 2134, 2159/92 (BVerfGE 89, 155) – „Maastricht“.

⁸ BVerfG, Urt. v. 30.06.2009, Az. 2 BvE 2/08 u.a. – „Vertrag von Lissabon“.

⁹ Ebenso wie Tertiärrecht, Quartärrecht, etc.

Højesteret, Urteil vom 6. April 1998 - I 361/1997 -, Abschn. 9.8; für die Republik Estland: Riigikohus, Urteil vom 12. Juli 2012 - 3-4-1-6-12 -, Abs.-Nr. 128, 223; für die Französische Republik: Conseil Constitutionnel, Entscheidung Nr. 2006-540 DC vom 27. Juli 2006, 19. Erwägungsgrund; Entscheidung Nr. 2011-631 DC vom 9. Juni 2011, 45. Erwägungsgrund; Conseil d'État, Urteil vom 8. Februar 2007, Nr. 287110 <Ass.>, Société Arcelor Atlantique et Lorraine, EuR 2008, S. 57 <60 f.>; für Irland: Supreme Court of Ireland, Crotty v. An Taoiseach, <1987>, I.R. 713 <783>; S.P.U.C. <Ireland> Ltd. v. Grogan, <1989>, I.R. 753 <765>; für die Italienische Republik: Corte Costituzionale, Entscheidung Nr. 98/1965, Acciaierie San Michele, EuR 1966, S. 146; Entscheidung Nr. 183/1973, Frontini, EuR 1974, S. 255; Entscheidung Nr. 170/1984, Granital, EuGRZ 1985, S. 98; Entscheidung Nr. 232/1989, Fragd; Entscheidung Nr. 168/1991; Entscheidung Nr. 117/1994, Zerini; für die Republik Lettland: Satversmes tiesa, Urteil vom 7. April 2009 - 2008-35-01 -, Abs.-Nr. 17; für die Republik Polen: Trybunal Konstytucyjny, Urteile vom 11. Mai 2005 - K 18/04 -, Rn. 4.1., 10.2.; vom 24. November 2010 - K 32/09 -, Rn. 2.1. ff.; vom 16. November 2011 - SK 45/09 -, Rn. 2.4., 2.5.; für das Königreich Spanien: Tribunal Constitucional, Erklärung vom 13. Dezember 2004, DTC 1/2004, Punkt 2 der Entscheidungsgründe, EuR 2005, S. 339 <343> und Entscheidung vom 13. Februar 2014, STC 26/2014, Punkt 3 der Entscheidungsgründe, HRLJ 2014, S. 475 <477 f.>; für die Tschechische Republik: Ústavní Soud, Urteil vom 8. März 2006, Pl. ÚS 50/04, Abschn. VI.B.; Urteil vom 3. Mai 2006, Pl. ÚS 66/04, Rn. 53; Urteil vom 26. November 2008, Pl. ÚS 19/08, Rn. 97, 113, 196; Urteil vom 3. November 2009, Pl. ÚS 29/09, Rn. 110 ff.; Urteil vom 31. Januar 2012, Pl. ÚS 5/12, Abschn. VII.; für das Vereinigte Königreich: High Court, Urteil vom 18. Februar 2002, Thoburn v. Sunderland City Council, <2002> EWHC 195 <Admin>, Abs.-Nr. 69; UK Supreme Court, Urteil vom 22. Januar 2014, R <on the application of HS2 Action Alliance Limited> v. The Secretary of State for Transport, <2014> UKSC 3, Abs.-Nr. 79, 207; Urteil vom 25. März 2015, Pham v. Secretary of State for the Home Department, <2015> UKSC 19, Abs.-Nr. 54, 58, 72 bis 92).¹⁰

In Zukunft könnte die Verletzung deutscher Verfassungsidentität auch ein Argument im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage (Art. 258 AEUV) sein – vgl. Art. 6 Abs. 3 EUV, Art. 340 Abs. 2 AEUV werden. Der deutsche Gesetzgeber hätte solche Hoheitsrechte an die Union **nicht übertragen können**. Es bleibt dann eine Auseinandersetzung des BVerfG und dem EuGH überlassen, diese konfligierenden Perspektiven auszuarbeiten und zu entscheiden. Nachdem der EuGH im „OMT II“¹¹ die rechtlichen Voraussetzungen für „OMT“ weiter konkretisiert hat und das BVerfG diese Voraussetzungen zu Bedingungen auch deutscher Rechtmäßigkeit erklärt hat, ist es zu unterschiedlichen Auffassungen beider Gerichte bisher noch nie gekommen (Zukunftsszenario, Stand 07/2016). In der „OMT III“-Entscheidung befasst sich aber das BVerfG bereits mit europäischer Methodik sowie den eigenen (zukünftigen) Kontrollkompetenzen:

„cc) Die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts einschließlich der Bestimmung der dabei anzuwendenden Methode ist zuvörderst Aufgabe des Gerichtshofs, dem es gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV obliegt, bei der Auslegung und Anwendung der Verträge das Recht zu wahren.

Die vom Gerichtshof entwickelten Methoden richterlicher Rechtskonkretisierung beruhen dabei auf den gemeinsamen (Verfassungs-)Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten (vgl. auch Art. 6 Abs. 3

¹⁰ BVerfG, [Urt. v. 21.06.2016, Az. 2 BvR 2728/13 u.a. – „OMT III“](#), Rn 141 f..

¹¹ [EuGH, Urt. v. 16.06.2015, Rs. C-62/14 mit Schlussanträgen des Generalanwalts – „OMT II“](#).

EUV, Art. 340 Abs. 2 AEUV), wie sie sich nicht zuletzt in der Rechtsprechung ihrer Verfassungs- und Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte niedergeschlagen haben (vgl. Lenaerts/Gutiérrez-Fons, EUI Working Papers AEL 2013/9, S. 35 ff.; von Danwitz, Fordham International Law Review 37 <2014>, S. 1311 <1317 ff.>). Insofern haben jedenfalls der Wortlaut einer Norm, die freilich in mehreren Sprachfassungen verbindlich ist (Art. 55 EUV, Art. 358 AEUV; Art. 1 VO Nr. 1/58 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft <ABI P 17 vom 6. Oktober 1958, S. 385>; siehe Schübel-Pfister, Sprache und Gemeinschaftsrecht, 2004, S. 122 ff.; Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd. 2, 3. Aufl. 2012, Rn. 9 ff.; Martens, Methodenlehre des Unionsrechts, 2013, S. 337 ff.), der von ihr verfolgte Regelungszweck (effet utile; vgl. EuGH, Urteil vom 8. März 2007, Gerlach, C-44/06, Slg. 2007, I-2071, Rn. 28; Urteil vom 21. Oktober 2015, Gogova, C-215/15, EU:C:2015:710, Rn. 45) und der systematische Kontext, in dem sie sich befindet, besonderes Gewicht (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Februar 1963, Van Gend & Loos, 26/62, Slg. 1963, S. 3 <24>; Urteil vom 21. Februar 1973, Europemballage Corporation und Continental Can Company/Kommission, 6/72, Slg. 1973, S. 215 <244>). Ausnahmenvorschriften sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eng auszulegen (vgl. EuGH, Urteil vom 28. Oktober 1975, Rutili, 36/75, Slg. 1975, S. 1219, Rn. 26/28; Urteil vom 17. Juni 1981, Kommission/Irland, 113/80, Slg. 1981, S. 1625, Rn. 7; Urteil vom 17. März 2016, Aspiro, C-40/15, EU:C:2016:172, Rn. 20). In materiell-rechtlicher Hinsicht hat der Gerichtshof etwa den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (EuGH, Urteil vom 22. März 1961, SNUPAT/Hohe Behörde, 42 und 49/59, Slg. 1961, S. 111 <172>; Urteil vom 21. September 1989, Hoechst/Kommission, 46/87 und 227/88, Slg. 1989, S. 2859, Rn. 19; Urteil vom 17. Oktober 1989, Dow Chemical Ibérica/Kommission, 97-99/87, Slg. 1989, S. 3165, Rn. 16; vgl. auch Art. 263 Abs. 1 Satz 1 AEUV), den Bestimmtheitsgrundsatz (EuGH, Urteil vom 9. Juli 1981, Gondrand und Garancini, 169/80, Slg. 1981, S. 1931, Rn. 17) und das Verhältnismäßigkeitsprinzip (EuGH, Urteil vom 17. Mai 1984, Denkavit Nederland, 15/83, Slg. 1984, S. 2171, Rn. 25; Urteil vom 18. Juni 2015, Estland/Parlament und Rat, C-508/13, EU:C:2015:403, Rn. 28; vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 EUV) anerkannt (zum Rechtsstaatsprinzip siehe von Danwitz, a.a.O., S. 1311 ff.). Etabliert sind auch Beurteilungs- und Ermessensspielräume der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, denen freilich materielle und verfahrensrechtliche Grenzen gesetzt sind (EuGH, Urteil vom 18. Juni 2015, Estland/Parlament und Rat, C-508/13, EU:C:2015:403, Rn. 29).

Die Handhabung dieser Methoden und Grundsätze kann - und muss - derjenigen durch innerstaatliche Gerichte nicht vollständig entsprechen, sie kann sich über diese aber auch nicht ohne weiteres hinwegsetzen (vgl. Pescatore, RIDC 32 <1980>, S. 332 <352 ff.>; Lenaerts, ICLQ 52 <2003>, S. 873 <878 ff.>; ders./Gutiérrez-Fons, EUI Working Papers AEL 2013/9, S. 35 ff.). Die Eigentümlichkeiten des Unionsrechts bedingen allerdings nicht unbeträchtliche Abweichungen hinsichtlich der Bedeutung und Gewichtung der unterschiedlichen Interpretationsmittel (Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 19 Rn. 12). Eine offenkundige Außerachtlassung der im europäischen Rechtsraum überkommenen Auslegungsmethoden oder allgemeiner, den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamer Rechtsgrundsätze (Art. 6 Abs. 3 EUV), ist vom Mandat des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV nicht umfasst.¹²

¹² BVerfG, Urt. v. 21.06.2016, Az. 2 BvR 2728/13 u.a. – „OMT III“, Rn 158 - 160.

VI. „Weshalb wird das BVerfG bei europarechtlichen Fragen überhaupt eingeschaltet, da z.B. das Verwerfungsmonopol für Sekundärrecht (Richtlinien) beim EuGH liegt?“

Antwort:

Vorraussetzung des Anwendungsvorrangs ist die Hoheitsrechtsübertragung und die Wahrung der deutschen Verfassungsidentität (deutsche Perspektive der Vorlesung). Wenn eines von beiden Kriterien nicht erfüllt ist, besteht kein Anwendungsvorrang des Unionsrechts und kein Verwerfungsmonopol des EuGH. Die Europarechtsfreundlichkeit des GG reduziert sich in diesen Szenarien auf die Verpflichtung zur Befassung des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV – europarechtliche Zulässigkeitsstation). Gerade in der OMT-Entscheidung¹³ – wie vorher in den Maastricht und Lissabon Entscheidungen¹⁴ – behält sich das BVerfG die letztendlich Alleinentscheidungskompetenz über die Wahrung deutscher Verfassungsidentität und „strukturell bedeutsame und offensichtliche Hoheitsrechtsüberschreitungen der Union“ vor. Unter Berufung auf Art. 38 Abs. 1, 20 Abs. 2 GG können deswegen nach gefestigter Rechtsprechung vor dem BVerfG Rechtsmittel gegen Hoheitsrechtsüberschreitungen (ultra vires) und/oder Identitätsverletzungen eingelegt werden – deutsche Zulässigkeitsstation.

VII. „Ist eine Konstellation möglich, in welcher bspw. eine Richtlinie den Kernbereich deutscher Verfassungsidentität verletzt und Deutschland als einziger Mitgliedsstaat die Richtlinie nicht umsetzen muss? Für die anderen Mitgliedsstaaten bleibt die Umsetzungspflicht dennoch bestehen, sofern die (nicht an die EU übertragenen) nationalen Grundrechte nicht verletzt werden?“

Ergebnis:

Dieses Szenario ist nicht bekannt.

Aus der Sicht des EuGH gibt es vermutlich nur ein „Alles oder Nichts“. Er allein entscheidet, ob Sekundärrecht¹⁵ unionsrechtskonform ist – oder eben nicht. Wenn es unionsrechtskonform ist, dann besteht die Umsetzungs- und Anwendungsverpflichtung (etwa Art. 288 Abs. 3 AEUV) für alle Mitgliedstaaten. Teleologisch können nur so die Effizienz- und Effektivitätschancen von europäischem Binnenmarktrecht (Art. 26 Abs. 2 AEUV) rechtssicher erzielt werden.

Dieser Top-Down Approach wird durch die Bottom-Up Perspektive des einzelnen Mitgliedsstaats ergänzt. Aus der Sicht des BVerfG kann es sehr wohl zu einer Verletzung des Kernbereichs deutscher Verfassungsidentität kommen, die für Deutschland sogar die Verpflichtung zur Nicht-Anwendung des Unionsrechts begründet (siehe oben Fragen V und VI). Ein solches Pioniersszenario hat es in der Rechtsgeschichte noch nicht gegeben (nach hiesigem Kenntnisstand).

¹³ Hier [BVerfG, Beschl. v. 14.01.2014, Az. 2 BvR 2728/13 u.a. – Vorabentscheidungsersuchen „OMT I“](#).

¹⁴ Vgl. Fn. 5 und 6.

¹⁵ Ebenso wie Tertiärrecht, Quartärrecht, etc.

VIII. "Sofern die Hoheitsrechte stets für bestimmte Gebiete an die EU übertragen werden: gibt es eine Möglichkeit nachzulesen, auf welchen Gebieten die Kompetenzen übertragen wurden?"

Ergebnis:

Grundsätzlich gibt es ganz wenige Szenarien in denen der EuGH Rechtsakte (des Sekundärrechts¹⁶) wegen Unzuständigkeit der EU infolge fehlender Hoheitsrechtsübertragung beanstandet hat.¹⁷ Die Mannigfaltigkeit der übertragenen Kompetenzen ist binnenmarkt-orientiert (Art. 26 Abs. 2 AEUV). Im Übrigen verlangt die genaue Analyse der Unionisierung deutschen Rechts weitere Recherchen insbesondere in der Rechtsprechung des EuGH wie auch eine weitere Lektüre etwa von AEUV, EUV.

IX. „In welchen Fällen wird nach einem Verfahren beim BVerfG der EuGH eingeschaltet (ist das Bundesverfassungsgericht auf europarechtlicher Ebene stets nur eine Art "Zwischenstation"?)?"

Ergebnis:

Erstmals im Kontext des „OMT I – III“-Verfahrens¹⁸ – weitere Erfahrungen stehen noch aus.

¹⁶ S.o.

¹⁷ Vgl. aus deutscher Perspektive besonders bemerkenswert [EuGH, Urt. v. 05.10.2000 \(Rs. C-376/98\) – Tabakwerbeverbot I](#)

¹⁸ Vgl. Fn. 3.